



Satzung

des

Deutsches Rotes Kreuz

Landesverband Brandenburg e. V.

Stand: 25.09.2010

Geändert durch Beschlussfassungen der Landesversammlung am 23.09.2017 und am 24.09.2022

Vereinsregister Potsdam VR 335 P

Präambel

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

Zweiter Abschnitt:

Verbandliche Ordnung

- § 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes
- § 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten
- § 7 Territorialitätsprinzip
- § 8 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 9 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Bund
- § 10 Rechte und Pflichten der Kreisverbände

Dritter Abschnitt:

Organisation

- § 11 Organe
- § 12 Stellung und Zusammensetzung der Landesversammlung
- § 13 Aufgaben der Landesversammlung
- § 14 Durchführung der Landesversammlung
- § 15 Stellung und Zusammensetzung des Landesrates
- § 16 Aufgaben des Landesrates
- § 16 a Beschlussfassung des Landesrates

- § 17 Sitzungen des Landesrates
- § 18 Präsidium
- § 19 Aufgaben des Präsidiums
- § 20 Der Präsident
- § 20 a Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder
- § 21 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
- § 22 (weggefallen)
- § 23 Aufgaben des Vorstandes
- § 24 Verbandsgeschäftsführung Land
- § 24 a Beschlussfassung der Verbandsgeschäftsführung Land
- § 25 Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung Land
- § 26 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land
- § 27 Landesgeschäftsstelle
- § 28 Fach- und Sonderausschüsse
- § 29 Landeskonventionsbeauftragter und Landeskatastrophenschutzbeauftragter

**Vierter Abschnitt:
Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit**

- § 30 Wirtschaftsführung
- § 31 Gemeinnützigkeit

**Fünfter Abschnitt:
Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten**

- § 32 Ordnungsmaßnahmen
- § 33 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge
- § 34 Schiedsgericht

**Sechster Abschnitt:
Inkrafttreten**

§ 35 Auflösung

§ 36 Teilunwirksamkeit

§ 37 Inkrafttreten

Präambel

- (1) Das **Deutsche Rote Kreuz e.V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.

Es ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.

- (3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.

- (4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf

internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

- (5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und, bilden den Rahmen für die Tätigkeit ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Brandenburg e. V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. ist Mitgliedsverband des Deutsches Rotes Kreuz e. V. (Bundesverband). Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e.V. ist die Gesamtheit aller Mitglieder, der Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes auf dem Gebiet des Landes Brandenburg.
- (4) Als Mitglied des Deutsches Rotes Kreuz e. V. nimmt der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den

Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Landes Brandenburg und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Landesverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Landesverband.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
 - die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rot-halbmond-Bewegung,
 - die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettsschiffen,
 - die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
 - die Vermittlung von Familienschriftwechseln.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 30) folgende Aufgaben:
 - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
 - Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,

- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzung und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
 - Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
 - Verantwortung für die Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung,
 - Suchdienst und Familienzusammenführung,
 - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u. a. Wasserrettung) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Potsdam. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V.". Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (2) Mitglieder des Landesverbandes sind:
- a) die in seinem Gebiet bestehenden rechtsfähigen Kreisverbände
 - b) gemeinnützige Organisationen, deren Aufgaben denen des Deutschen Roten Kreuzes entsprechen.

Mitglieder gemäß b) können ausschließlich durch Beschluss der Landesversammlung als Mitglied aufgenommen werden. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag festzulegen; § 10 gilt für diese Organisationen nicht. Die Landesversammlung beschließt, wie viele Stimmen diesen Mitgliedern zugeteilt werden.

- (3) Die Satzung des Bundesverbandes, neugefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009¹, geht den Satzungen des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern vor. Die vorliegende Satzung des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e.V., neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.09.2010, geht den jeweiligen Satzungen der Mitgliedsverbände vor.

¹ Soweit nachfolgend auf die Satzung des DRK e.V. bzw. auf die Bundessatzung Bezug genommen wird, wird auf die DRK-Satzung in der Fassung vom 20.03.2009 verwiesen.

- (4) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen (§§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit 5 Abs.1, 13 Abs. 3 der Bundessatzung).
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Die Wahl des jeweiligen Vorstandsmodells (hauptamtlicher, gemischter und ehrenamtlicher Vorstand) bleibt den Mitgliedsverbänden überlassen. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.
- (6) Die Kreisverbände und deren Mitgliedsverbände führen in ihrem Namen, außer der Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz", einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Kreisverbände bedürfen der vorherigen Zustimmung der Landesversammlung. Die Kreisverbände sollen grundsätzlich deckungsgleich mit den Gebietskörperschaften der Kreise und kreisfreien Städte sein. Veränderungen in der Gebietsstruktur sollen, nach Antrag der betroffenen Kreisverbände an die Landesversammlung, in den Gliederungen nachvollzogen werden.
- (7) Persönliche Mitgliedschaften bestehen auf der Ebene der Kreisverbände und seiner Gliederungen. Die Mitgliedsrechte und -pflichten regeln sich nach den Satzungen dieser Verbände und den Ordnungen der Gemeinschaften.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung. Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 a) und b) können ihre Mitgliedschaft zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
- b) trotz wiederholter Mahnung oder Maßnahmen nach § 32 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
- c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Landesversammlung. Sie kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss über den Ausschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Erlischt die Mitgliedschaft, kann der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. für die nachgeordneten Gliederungen des ausgeschiedenen Verbandes einstweilige Regelungen treffen.

- (9) Ein Mitgliedsverband, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Landesverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Landesverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Als Gemeinschaften gelten:
- Die Bereitschaften
 - Das Jugendrotkreuz
 - Die Wasserwacht
 - Die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung.

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören. Dies gilt nicht für die Vertreterin der Schwesternschaften.

Die Vorstandsmitglieder des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. beteiligt ist.

Ausnahmen von Satz 1 und 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

- (5) An Beschlüssen der Organe des Deutschen Rotes Kreuzes Landesverband Brandenburg e. V. darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.
- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig
1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3,
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung,
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug,
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit,
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung,
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das

Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen; Rechte und Pflichten

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. ist in seinem Verbandsgebiet insbesondere ausschließlich zuständig
- a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.,
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen,
 - c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwester zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig mit den Landesverbänden ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des Deutsches Rotes Kreuzes Landesverband Brandenburg e. V. oder sein Vertreter soll dem Präsidium der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

- (4) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e.V. und seine Gliederungen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen und Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes und des Landesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweilige übergeordnete Gliederung die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (5) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie §§ 16 Abs. 1, Ziff. 1, 19 Abs. 1) umzusetzen.
- (6) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (7) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.
- (8) Satzung und Satzungsänderungen des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e.V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes gemäß § 6 Abs. 5 der Bundessatzung.
- (9) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der jeweils übergeordneten Gliederung und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 sind möglich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche

Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannten Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

§ 7 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. darf im Gebiet eines anderen Landesverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. kann in dem Gebiet eines anderen Landesverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.
- (3) Stellt der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Bund zur Wahrnehmung eines Hauptaufgabenfeldes (§§ 13 Abs. 3, 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung) nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. nach Anhörung des betreffenden Landesverbandes, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen entsprechend und werden in seiner/ ihren Satzung/en ausschließlich entsprechend geregelt.

§ 8 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederun-

gen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.

- (3) Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Gliederungen in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Gliederungen, privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.
- (4) Gemäß Absatz 1 sind dem Landesverband (Landesgeschäftsstelle) insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Vorstands-, Präsidiumsmitgliedern, Delegierten der Mitgliederversammlung, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Landesverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu informieren. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu betreten, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (5) Die Meldungen gemäß Absatz 4 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstrich 4 bis 5 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Landesverbandes auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.
- (6) Der Landesverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 9 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Bund

- (1) Die nach § 20 der Bundessatzung gefassten Beschlüsse sind für den Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. grundsätzlich verbindlich.
- (2) Soweit der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. einen Beschluss gemäß §§ 20, 21 der Bundessatzung nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Bund beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Bund entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e.V. zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Bund die Befreiung ab, kann der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e.V. innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutsches Rotes Kreuz e.V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutsches Rotes Kreuz e.V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e.V. zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutsches Rotes Kreuz e.V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e.V. hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Kreisverbände

- (1)
 - a) Die Kreisverbände nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr und achten auf deren Erfüllung in den Gliederungen.
 - b) Sie haben die Mitwirkungsrechte im Landesverband nach §§ 12 - 17.
 - c) Sie haben Anspruch auf Rat und Hilfe des Landesverbandes, soweit er dazu in der Lage ist.
- (2) Die Kreisverbände verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, § 16 Abs. 2, Ziff. 1. in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 3).

- (3) Ein Kreisverband darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden.

Ein Kreisverband kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.

Stellt ein Kreisverband die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 25 nicht sicher, entscheidet die Verbandsgeschäftsführung Land nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen dem betreffenden Kreisverband und der beauftragten Gliederung.

- (4) a) Die Kreisverbände geben sich eine Satzung, die der vom Bundesverband erlassenen Mustersatzung in der vom Präsidium am 14.12.2009 und vom Präsidialrat am 11.02.2010 verabschiedeten Fassung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 der Bundessatzung oder gemäß § 16 Abs. 2 a in Verbindung mit § 19 Abs. 1 dieser Satzung oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird. Die Genehmigung gilt als hergestellt, wenn der Landesverband innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Satzung in der Landesgeschäftsstelle keine Einwendungen gegen die Satzung erhoben hat.
- b) Die Kreisverbände und deren Gliederungen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmund-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/ Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmundbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften des Kreisverbandes und seiner Gliederungen ist die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes und die vorherige Zustimmung des Landesverbandes einzuholen. Bei Partnerschaften ihrer Gliederungen ist darüber hinaus die vorherige Zustimmung des Kreisverbandes einzuholen.
- c) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen

Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuz e.V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuz e.V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannten Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

- d) Die Kreisverbände führen an den Landesverband die gem. § 13 Abs. 2 d) festgesetzten Anteile an Beiträgen, freien Spenden und Sammlungen ab.
- e) Die Kreisverbände sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse dem Landesverband vorzulegen.
- f) Der Landesverband ist berechtigt, die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Bücher und Kassenführung der Kreisverbände gemäß der von der Landesversammlung zu beschließenden Revisionsordnung des Landesverbandes Brandenburg zu prüfen.

Dritter Abschnitt: Organisation

§ 11 Organe

- (1) Organe des Deutschen Roten Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. sind
- die Landesversammlung,
 - der Landesrat,
 - das Präsidium,
 - der hauptamtliche Vorstand,
 - die Verbandsgeschäftsführung Land.

- (2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmen schriftliche Abstimmung beantragt.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnism Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Sitzungen der Organe können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob eine Sitzung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, wird durch das einladende Organ entschieden.
- (5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (6) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder nach § 13 Umwandlungsgesetz können nur in Präsenzveranstaltungen stattfinden.

§ 12 Stellung und Zusammensetzung der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes.
- (2) Die Landesversammlung besteht aus
 - den Delegierten der Mitgliedsverbände,
 - dem Präsidenten des Landesverbandes und
 - den Delegierten der dem Landesverband korporativ angeschlossenen Mitglieder.

Die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter unter den Delegierten eines Kreisverbandes soll 20 von 100 nicht überschreiten, wobei jedenfalls ein Delegierter (pro Kreisverband) hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf.

Jeder Kreisverband ist stimmberechtigt in der Landesversammlung des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e.V. vertreten. Die Anzahl der Stimmen eines jeden Kreisverbandes bestimmt sich wie folgt:

1. Jeder Kreisverband hat eine Stimme.

2. Die Anzahl der Altkreise von 1990, die in einem Kreisverband vereint sind, entspricht jeweils der Anzahl der weiteren Stimme(n) des Kreisverbandes.
3. Jeder Kreisverband erhält außerdem eine weitere Stimme nach der Anzahl seiner Fördermitglieder. Die Gesamtfördermitglieder werden mit 40 % berücksichtigt und danach erhält der jeweilige Kreisverband eine weitere Stimme pro 500 Fördermitgliedern der berücksichtigungsfähigen 40 %.
4. Jeder Kreisverband erhält für seine ehrenamtlich aktiven Mitglieder eine Stimme nach folgender Berechnung:

Gesamtzahl der ehrenamtlichen aktiven Mitglieder x 0,2

Zu berücksichtigen sind nur ganze Zahlen. Pro 100 Mitglieder erhält der Kreisverband eine weitere Stimme.

5. Jeder Kreisverband erhält nach der Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter eine weitere Stimme nach folgender Berechnung:

Gesamtzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter x 0,2

Zu berücksichtigen sind nur ganze Zahlen. Pro 100 Mitarbeiter erhält der Kreisverband eine weitere Stimme.

Der Landesverband hat eine Stimme. Sie wird durch den Präsidenten abgegeben. Korporative Mitglieder führen jeweils zwei Stimmen, die einheitlich abzugeben sind.

Die Stimmen werden alle 4 Jahre durch das Präsidium auf der Basis der von den Kreisverbänden gemeldeten statistischen Daten über Mitgliederzahlen festgestellt. Stichtag für die Ermittlung der Stimmenanzahl der Kreisverbände ist der 31.12. des Vorjahres, das dem Jahr des satzungsmäßig bestimmten Endes der Amtszeit des Präsidiums voran geht. Änderungen der Zahlen innerhalb der festgelegten Faktoren zur Ermittlung der Stimmenanzahl während der laufenden Amtszeit des Präsidiums haben keine Auswirkungen.

- (3) Die gegenseitige Vertretung der Delegierten innerhalb eines Mitgliedsverbandes ist unter schriftlicher Übertragung des Stimmrechts zulässig. Die Stimmen der Mitgliedsverbände sind jeweils einheitlich abzugeben.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Präsidiums, des Landesrates und des Vorstandes gehören der Landesversammlung mit beratender Stimme an.
- (5) Der Ehrenpräsident des LV und die Ehrenmitglieder des Präsidiums können als Gäste an der Landesversammlung teilnehmen.

§ 13 Aufgaben der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung wählt das Präsidium sowie den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter. Für die Wahl der Vertreter der Gemeinschaften steht den jeweiligen Gemeinschaften das Vorschlagsrecht zu. Die jeweiligen Vertreter müssen Mitglied der Gemeinschaft sein, die sie vertreten.

Scheiden Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Landesversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen.

- (2) Die Landesversammlung
- a) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) beschließt über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
 - c) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer,
 - d) setzt die von den Mitgliedern an den Landesverband zu zahlenden Anteile an Beiträgen fest,
 - e) nimmt die Tätigkeitsberichte des Präsidiums und des Vorstandes entgegen.; die Berichte können zusammengefasst werden,
 - f) beschließt über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund,
 - g) entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds, soweit dies nicht dem Landesrat zugewiesen ist,
 - h) entscheidet über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds,
 - i) entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - j) beschließt über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Landesverbandes und den Austritt aus dem Bundesverband,
 - k) beschließt über territoriale Änderungen der Kreisverbände,
 - l) beschließt die Schiedsordnung,
 - m) beschließt über die Revisionsordnung,
 - n) beschließt über die Wahlordnung
- (3) Beschlüsse über territoriale Änderungen der Kreisverbände im Sinne des Absatzes 2 k) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des Vorschlags des Präsidiums und der vorherigen Anhörung der Betroffenen.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Stimmberechtigten.

§ 14 Durchführung der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung findet einmal jährlich statt. Der Präsident kann jederzeit weitere Landesversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es

von Mitgliedsverbänden, die über mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmen verfügen, oder mindestens 5 Mitgliedsverbänden unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

- (2) Die Landesversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Einladung der Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitglieder können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Landesgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen der Landesversammlung zustimmen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 15 Stellung und Zusammensetzung des Landesrates

- (1) Der Landesrat ist beschließendes Organ für die ihm durch diese Satzung oder Beschlüsse der Landesversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Der Landesrat besteht aus
 - den ehrenamtlichen Vorsitzenden bzw. Präsidenten der Kreisverbände,
 - dem Präsidenten des Landesverbandes und
 - dem Ehrenpräsidenten des Landesverbandes.

Seine Mitglieder können nur durch rechtsvertretungsbefugte ehrenamtliche Vorstandsmitglieder der Mitgliedsverbände bzw. Vizepräsidenten vertreten werden.

Die Anzahl der Stimmen eines jeden Kreisverbandes im Landesrat bestimmt sich entsprechend der Regelungen über die Stimmenverteilung in der Landesversammlung gemäß § 12 Absatz 2.

Der Präsident hat eine Stimme. Der Ehrenpräsident nimmt mit beratender Stimme teil.

- (3) An den Sitzungen nehmen
 - die Mitglieder des Präsidiums,
 - der Landeskonventionsbeauftragte,
 - der Landeskatastrophenschutzbeauftragte

mit beratender Stimme teil.

- (4) Der Landesrat kann bis zu 5 weitere Persönlichkeiten zu Mitgliedern des Landesrates bestellen.

§ 16 Aufgaben des Landesrates

- (1) Der Landesrat hat die Aufgabe, die strategische Ausrichtung des Landesverbandes zu bestimmen und die Arbeit des Landesverbandes durch Erfahrungsaustausch und Vorschläge zu fördern. Er berät die Landesversammlung über grundsätzliche Fragen der Rotkreuzarbeit.
- (2) Neben den in anderen Satzungsbestimmungen aufgeführten Fällen hat der Landesrat folgende Aufgaben:
1. Er beschließt über strategische Ziele und verbindliche Regelungen für den Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder.
 2. Er beschließt über strategisch wichtige Aufgabenfelder, soweit diese nicht verbindlich über den Bundesverband vorgegeben werden.
 3. Er entscheidet über den Wirtschaftsplan.
 4. Er genehmigt Ordnungen, insbesondere Finanzordnung, Ordnungen der Gemeinschaften.
 5. Er bildet Fach- und Sonderausschüsse gemäß § 28.
 6. Er kann Beschlüsse der Vereinsgeschäftsführung Land beanstanden und aufheben.
- (3) Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 a Beschlussfassung des Landesrates

- (1) Der Landesrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Stimmrechtsübertragungen auf andere Mitglieder des Landesrates sind zulässig. Die Stimmrechtsübertragung bedarf der Schriftform.

Ein Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn es ein persönliches Interesse an der Entscheidung hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Landesrat, ob ein persönliches Interesse vorliegt.

- (2) Beschlüsse des Landesrates, die mit Bindungswirkung für sämtliche Kreisverbände gefasst werden, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesrates und einer Zweidrittelmehrheit nach dem Abstimmungsschlüssel des Landesrates. Andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

- (3) Beschlüsse des Landesrates, die mit Bindungswirkung für die Mitgliedsverbände gefasst werden, müssen diesen zugestellt werden. Die Zustellung gilt mit dem dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als bewirkt.
- (4) Soweit ein Beschluss des Landesrats durch einen Kreisverband nicht beachtet oder umgesetzt wird, kann der Landesrat beim Präsidium beantragen, gegen den Kreisverband Sanktionen zu verhängen. Über die Sanktionen entscheidet die Landesversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegebenenfalls einzuleitende Sofortmaßnahmen durch den Präsidenten des Landesverbandes bei Gefahr im Verzuge bleiben davon unberührt.

Der Landesrat kann den betreffenden Kreisverband vorläufig, bis zur Entscheidung durch den Landesrat, von der Teilnahme an der Verbandsgeschäftsführung Land ausschließen. Der betroffene Verband kann während dieser Zeit nicht Gebrauch von seiner Stimmrechtsübertragung machen. Dieser vorläufige Ausschluss eines Verbandes bedarf der doppelten Zweidrittelmehrheit.

§ 17 Sitzungen des Landesrates

- (1) Der Landesrat wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Er soll mindestens halbjährlich zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt.
- (2) Für die Durchführung der Versammlung des Landesrates gilt § 14 sinngemäß mit der Einschränkung, dass die Einladungsfrist 4 Wochen beträgt. Schriftliche Abstimmungen über Anträge im Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Landesrates erhält eine Abschrift.

§ 18 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
dem Präsidenten,
zwei Vizepräsidenten,
dem Landesschatzmeister,
dem Landesarzt,
dem Landesjustitiar,
bis zu 5 weiteren Personen des gesellschaftlichen Lebens als weitere Mitglieder,
je einem Vertreter der im Landesverband konstituierten Gemeinschaften,

dem Landeskonventionsbeauftragten,
einer Vertreterin der Schwesternschaften aus dem Bereich des Landesverbandes, sofern diese im Verbandsbereich vorhanden ist.

Die Wahl der Vertreter der Gemeinschaften erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinschaft, die Wahl des Landeskonventionsbeauftragten auf Vorschlag des Präsidenten.

Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung, sondern nur Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen. Sie können eine Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Präsident ein Mann, so soll einer der Vizepräsidenten eine Frau sein.
- (3) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied eines Rotkreuzverbandes sein.
- (4) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Präsidiumssitzungen finden in der Regel mindestens viermal jährlich statt. Sie werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Für die Durchführung der Präsidiumssitzung gilt § 14 Absatz 5 entsprechend.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend ist. Schriftliche Abstimmungen über Anträge im Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt.
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (8) Das Präsidium soll den Vorstand zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.

§ 19 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über seine Gliederungen aus.

Das Präsidium überwacht insbesondere die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund der § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs.1, 13 Abs.3 der Bundessatzung getroffen werden.

- (2) Das Präsidium bereitet Beschlüsse für den Landesrat und die Landesversammlung
- für verbandliche Strategien und Ziele und für Regelungen zu verbandlichen Aufgaben sowie
 - für wesentliche Aufgabenfelder
- vor, die für den Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e.V. gelten sollen.
- (3) Es hat folgende weitere Aufgaben:
- a) die Delegierten für die Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes e.V. zu benennen;
 - b) Prüfung des Jahresabschlusses;
 - c) Erörterung des Wirtschaftsplans;
 - d) vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 23 Abs. 4.
 - e) Feststellung der Anzahl der Stimmen in der Landesversammlung, im Landesrat und in der Verbandsgeschäftsführertagung gem. §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 2, 24 Abs. 4.

Das Präsidium kann für weitere wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes die Zustimmungspflicht festlegen.

Das Präsidium kann für zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen Pauschalermächtigungen erteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung gemäß Abs. 4 f).

- (4) Das Präsidium hat in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Formulierung der Ziele für den Vorstand,
 - b) Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes gemäß § 21 Abs. 1 und 3 Satz 2 und, im Benehmen mit ihm, der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Präsidenten gemäß § 20 Abs. 8 Satz 1; Bestellung und Abberufung des weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 21 Abs. 2, Satz 2,
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder,
 - e) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
 - f) Aufstellung, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand,
 - g) Entgegennahme der in § 23 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Vorstandes,
 - h) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes,

- i) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle,
 - j) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insich-Geschäfte) im Einzelfall.
- (5) Das Präsidium hat gegenüber den weiteren Organen des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Überwachung der Tätigkeiten der Verbandsgeschäftsführung Land.
 - b) Berichterstattung gegenüber der Landesversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit,
 - c) Vorschlag für die Beauftragung des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Landesversammlung.
- (6) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Kreisverbänden einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere
- a) Satzungen und Satzungsänderungen nach § 10 Abs. 4 a) zu genehmigen,
 - b) die Entscheidungsbefugnis über die Modifizierung des Territorialitätsprinzips gemäß § 10 Abs. 3 Unterabs. 3,
 - c) die Entscheidungsbefugnis über Ausnahmen von der Umsetzungsverpflichtung bezüglich der Standards für Hauptaufgabenfelder gemäß § 26 Abs. 3, sofern die Verbandsgeschäftsführung Land keine Ausnahmeregel erteilt,
 - d) die Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 4 a-c,
 - e) ihre Tätigkeit und die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen,
 - f) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Kreisverbände und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/ Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesverbandes,
 - g) den Gründungen und Beteiligungen von privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen nach den Regelungen dieser Satzung vorher zuzustimmen.
- (7) Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Landesrates in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Landesrates sowie Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder aus begründetem Anlass zu suspendieren. Die Suspendierung ist zeitlich zu befristen, darf jedoch längstens bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Landesrates ausgeweitet werden. Es kann einen anderen mit der Wahrung der Geschäfte des Suspendierten beauftragen. § 3 Abs. 8 Unterabs. 2 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.
- (8) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann das Präsidium im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Es

ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

- (9) Das Präsidium kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Präsidenten, einem anderen Präsidiumsmitglied oder dem Vorstand übertragen.

§ 20 Der Präsident

- (1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Landesversammlung, Landesrat oder Präsidium übertragen werden.

Er führt den Vorsitz in der Landesversammlung, dem Landesrat und dem Präsidium.

- (2) Der Präsident wirkt darauf hin, dass die Organe des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Präsident ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Präsident kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Präsident ernennt im Benehmen mit dem Präsidium den Landeskatastrophenschutzbeauftragten und dessen ständigen Vertreter für den Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e.V. Im Benehmen mit den Präsidenten bzw. den ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern der Kreisverbände ernennt er auch die Rotkreuz-Beauftragten und ihre ständigen Vertreter für die Kreisverbände.
- (6) Der Präsident kann Weisungen nach § 33 Abs. 1 erteilen.
- (7) Der Präsident vertritt den Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (8) Der Präsident kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium. Die vorläufige Amtsent-

hebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.

- (9) Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied ernennen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.
- (10) Maßnahmen des Präsidenten nach den Absätzen 8 und 9 sind beim Vereinsregister anzumelden. Ebenso ist beim Vereinsregister anzumelden, wenn die vorläufige Amtsenthebung wirkungslos wird, weil das Präsidium sie nicht innerhalb der in Abs. 8 vorgesehenen Frist von einem Monat endgültig bestätigt.

§ 20 a Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder

- (1) Der Ehrenpräsident ist auf Vorschlag des Präsidiums von der Landesversammlung zu bestätigen. Der Ehrenpräsident ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Ehrenpräsident kann werden, wer sich in besonderer und herausragender Weise Verdienste um das Deutsche Rote Kreuz im Land Brandenburg erworben hat.
- (3) Mit seiner Persönlichkeit stellt er sein ganzes Wirken der Förderung des DRK-Gedankens im Land Brandenburg zur Verfügung. Dazu kann er
 - in repräsentative Aufgaben des Landesverbandes einbezogen werden,
 - mit Sonderaufgaben für den Landesverband betraut werden.Sein Engagement stimmt der Ehrenpräsident mit dem Präsidenten und dem Vorsitzenden des Landesverbandes ab.
- (4) Personen, die sich in einem ungewöhnlichen Maße um das Deutsche Rote Kreuz verdient gemacht haben, können vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern des Präsidiums ernannt werden.

§ 21 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus mindestens einem Mitglied. Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Mitglieder des Vorstandes bestellen.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands/jedes Vorstandsmitglied vertritt das Deutsche Rote Kreuz e. V. allein. Im Innenverhältnis ist der Vorsitzende des Vorstandes/jedes Vorstandsmitglied in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines anderen Vorstandsmitglieds Gebrauch zu machen. Soweit der Vorsitzende des Vorstandes alleiniges Vorstandsmitglied ist, ist er im Innenverhältnis in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Ge-

brauch zu machen. Die Regelung nach Satz 2 und 3 hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäftsanweisung.

- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig, er erhält eine angemessene Vergütung. Er wird vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten für jeweils fünf Jahre bestellt. Zu seiner Abberufung müssen die dahingehenden Beschlüsse des Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Im Verhältnis zum Vorstand vertritt der Präsident den Verein.

§ 22 (weggefallen)

§ 23 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. unter Beachtung der Beschlüsse der Landesversammlung, des Landesrates und des Präsidiums. Bestimmungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 13 Abs. 3 der Bundessatzung sind auch für die Mitglieder des Vorstandes verbindlich. Dies ist in den Anstellungsvertrag ausdrücklich aufzunehmen.
Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.
- (2) Der Vorstand hat
- a) den Wirtschaftsplan über das Präsidium dem Landesrat zur Beschlussfassung vorzulegen sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen,
 - b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Landesversammlung zur Feststellung vorzulegen; den geprüften und festgestellten Jahresabschluss dem Bundesverband vorzulegen,
 - c) der Landesversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten,
 - d) die Beschlüsse der Landesversammlung, des Präsidiums und der Verbandsgeschäftsführung Land vorzubereiten,
 - e) die von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet umzusetzen und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen,
 - f) darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedsverbände für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der K-Vorschrift und den Ordnungen der Gemeinschaften,
 - g) die Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle zu erlassen und diese dem Präsidium des Landesverbandes zur Kenntnis zu geben,
 - h) das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Kreisverbände selbst oder durch Beauftragte einzusehen oder zu überprüfen.

- (3) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über
- a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung,
 - b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen,
 - c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).
- (4) Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Präsidiums, soweit diese nicht durch den Wirtschaftsplan bereits beschlossen sind und den Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung überschreiten:
- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen;
 - c) Aufnahme von Darlehen und Krediten,
 - d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften,
 - e) Gründung von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften der Einrichtungen,
 - f) Abschluss von sonstigen Verträgen, die zu einer Verpflichtung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Brandenburg e. V. führen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Gesamtverpflichtung maßgebend.
- Für diese Geschäfte ist der zustimmungsfreie Verfügungsrahmen jährlich im Vorhinein vom Präsidium festzulegen.
- (5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die von dem Präsidenten zu unterzeichnen sind, geregelt.

§ 24 Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Die Verbandsgeschäftsführung Land besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und aus je einem hauptamtlichen Vorstand/ Geschäftsführer der Kreisverbände im Bereich des Landesverbandes. Soweit diese nicht bevollmächtigt sind, ihren Verband rechtswirksam zu vertreten, tritt an ihre Stelle der bevollmächtigte Vertreter. Die Vertreter in der Verbandsgeschäftsführung Land sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Präsidien gebunden. Der Vorstandsvorsitzende oder der bevollmächtigte Vertreter führt den Vorsitz.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsgeschäftsführung Land finden grundsätzlich viermal jährlich statt. Zu ihnen lädt der Vorstandsvorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen in Textform ein. Die Verbands-

geschäftsführung Land ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies beantragen.

Für die Durchführung der Verbandsgeschäftsführung Land gilt § 14 Absatz 5 entsprechend.

- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Stimmrechtsübertragungen auf andere Mitglieder der Verbandsgeschäftsführung Land sind zulässig. Die Stimmrechtsübertragung bedarf der Schriftform.

Die Anzahl der Stimmen eines jeden Kreisverbandes in der Verbandsgeschäftsführertagung Land bestimmt sich entsprechend der Regelungen über die Stimmenverteilung in der Landesversammlung gemäß § 12 Absatz 2.

- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen erfolgt eine schriftliche Abstimmung mit Stimmzetteln dann, wenn sich 1/10 der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied der Verbandsgeschäftsführung Land sowie die Präsidenten bzw. Vorsitzenden aller Kreisverbände sowie die Mitglieder Präsidiums erhalten eine Abschrift.
- (7) Die Verbandsgeschäftsführung Land gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Dem Präsidenten des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e.V. steht es frei, jederzeit als Gast an den Sitzungen der Verbandsgeschäftsführung Land teilzunehmen.

§ 24 a Beschlussfassung der Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Ein Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn es ein persönliches Interesse an der Entscheidung hat. In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsgeschäftsführung Land, ob ein persönliches Interesse vorliegt.
- (2) Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land, die mit Bindungswirkung für sämtliche Kreisverbände gefasst werden, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsgeschäftsführung Land und einer Zweidrittelmehrheit nach dem Abstimmungsschlüssel Verbandsgeschäftsführung Land. Andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

- (3) Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land, die mit Bindungswirkung für die Mitgliedsverbände beschlossen werden, müssen diesen zugestellt werden. Die Zustellung gilt mit dem dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als bewirkt.
- (4) Soweit ein Beschluss der Verbandsgeschäftsführung Land durch einen Kreisverband nicht beachtet oder umgesetzt wird, kann die Verbandsgeschäftsführung Land beim Präsidium beantragen, gegen den Kreisverband Sanktionen zu verhängen. Über die Sanktionen entscheidet der Landesrat nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Ggf. einzuleitende Sofortmaßnahmen durch den Präsidenten des Landesverbandes bei Gefahr im Verzuge bleiben davon unberührt.

Die Verbandsgeschäftsführung Land kann den betreffenden Kreisverband vorläufig, bis zur Entscheidung durch den Landesrat, von der Teilnahme an der Verbandsgeschäftsführung Land ausschließen. Der betroffene Verband kann während dieser Zeit nicht Gebrauch von seiner Stimmrechtsübertragung machen. Dieser vorläufige Ausschluss eines Verbandes bedarf der doppelten Zweidrittelmehrheit.

- (5) Bei Beschlüssen, die den unmittelbaren Kernbereich einer Gemeinschaft betreffen, ist der zuständige Landesausschuss zu beteiligen. Im Konfliktfall entscheidet das Präsidium.

§ 25 Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Die Verbandsgeschäftsführung Land koordiniert die Hauptaufgabenfelder zwischen dem Landesverband und seinen Mitgliedsverbänden. Sie bereitet insoweit die notwendigen Beschlüsse des Präsidiums und der Landesversammlung vor, plant die für die Umsetzung dieser Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen und überwacht deren Umsetzung in den Mitgliedsverbänden.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführung Land beteiligt sich an der Erarbeitung der Entwicklungspläne für die Hauptaufgabenfelder durch die Verbandsgeschäftsführung Bund und deren Umsetzung im Landesverband Brandenburg.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land beschließt
 - zur Sicherung flächendeckender einheitlicher Qualität,
 - zur Sicherung eines einheitlichen Auftritts,
 - zur Unterstützung der ideellen Ausrichtung im Bereich des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e.V..

Standards zu den von den ehrenamtlichen Gremien beschlossenen Hauptaufgabenfeldern und die Eckpunkte der Umsetzung dieser Standards, soweit die Kompetenz nicht ausschließlich bei der Verbandsgeschäftsführung Bund liegt.

- (4) Bei Beschlüssen, die den unmittelbaren Kernbereich einer Gemeinschaft betreffen, sind die zuständigen Leitungsgremien der Gemeinschaften auf Landesebene zu beteiligen. Im Konfliktfall entscheidet das Präsidium.
- (5) Zur Umsetzung der Entwicklungspläne und Standards vereinbaren Landesverband und Mitgliedsverbände Ziele.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführung Land obliegen insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) Festlegung von verbindlichen Standards in folgenden Bereichen
 - Erscheinungsbild,
 - Qualitätsmanagement,
 - Finanz-/ Abrechnungswesen,
 - Verwaltungsangelegenheiten, die einer einheitlichen Regelung bedürfen,
 - b) Festlegung von einheitlichen Verhandlungsstandards für Verhandlungen mit Kostenträgern,
 - c) Bestimmung eines Rahmens für überregionale Vertragsverhandlungen sowie die Genehmigung der Verhandlungsergebnisse,
 - d) Zustimmung zu Rahmen-Leistungsverträgen mit Dritten,
 - e) Bestimmung gemeinsamer überregionaler Aktionen als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und nationale Hilfsorganisation und überregionaler Aufgaben als nationale Hilfsgesellschaft,
 - f) Bildung von Einkaufskooperationen für einen Zentraleinkauf und Bestimmung der zentral einzukaufenden Wirtschaftsgüter,
 - g) Gewährleistung der Umsetzung der verbindlichen Vorgaben des Gesamtverbandes,
 - h) Ausarbeitung und Verabschiedung verbindlicher Vorgehensweisen,
 - i) Projektsteuerung bundes- und landesweiter Vorhaben,
 - j) Analyse und Bewertung des Fortschrittes von landesweiten Projekten,
 - k) Festlegung von verbindlichen Kennzahlen vor allem für Kernaufgabenfelder,
 - l) Vorbereitung für den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Mitgliedern der Verbandsgeschäftsführung Land,
 - m) Beschlussfassung zur Unterstützung der ideellen Ausrichtung im Bereich des Landesverbandes,
 - n) Bildung und Profilierung von Kompetenzzentren,
 - o) Vorbereitung der notwendigen strategischen Entscheidungen für das Präsidium des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e.V..
- (7) Der Verbandsgeschäftsführung Land obliegt das Controlling über die Einhaltung und Umsetzung der Standards und Entwicklungspläne; sie stellt Abweichungen fest und berichtet über die Umsetzung gegenüber Präsidium und Landesrat.

§ 26 Besondere Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Soweit ein Mitglied einen Beschluss gemäß § 25 nicht befolgen will oder kann, kann es unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land beantragen.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen.
- (3) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann das Mitglied innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Wird der Antrag auf Befreiung von einer Schwesternschaft vom DRK e.V. gestellt und von der Verbandsgeschäftsführung Land abgelehnt, so hat das Präsidium des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e.V. unter Mitwirkung des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK e.V. zu entscheiden.
- (4) Das Mitglied hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (5) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

§ 27 Landesgeschäftsstelle

Der Deutsche Rote Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Sie wird von dem Vorstand geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter der in der Landesgeschäftsstelle tätigen Arbeitnehmer ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt.

§ 28 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Zur Beratung des Präsidiums in Fragen der fachlichen Verbandsarbeit werden Ausschüsse der Gemeinschaften und Fachausschüsse gebildet. Die Ausschüsse haben die in ihr Fach fallenden Aufgaben zu erörtern und dem Präsidium Empfehlungen zu geben.
- (2) Als Ausschüsse der Gemeinschaften werden tätig
 - der Landesausschuss der Bereitschaften,
 - der Landesausschuss des Jugendrotkreuzes,
 - der Landesausschuss der Wasserwacht,

- der Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

- (3) Fachausschüsse werden bei Bedarf durch das Präsidium gebildet.
- (4) Die Fachausschüsse werden von Vorsitzenden geleitet, denen die Gelegenheit zu geben ist, im Präsidium die Empfehlungen der jeweiligen Fachausschüsse zu vertreten.

§ 29 Landeskonventionsbeauftragter und Landeskatastrophenschutzbeauftragter

- (1) Zur Verbreitung der Kenntnis über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung schlägt der Präsident den Konventionsbeauftragten vor. Er wird durch die Landesversammlung gewählt. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.
- (2) Der Landeskatastrophenschutzbeauftragte und dessen ständiger Vertreter werden für die einheitliche Lenkung und fachgerechte Durchführung aller mit der Vorbereitung des Katastropheneinsatzes notwendigen Aufgaben durch den Präsidenten im Benehmen mit dem Präsidium ernannt.
- (3) Sie berichten jährlich dem Präsidium.

Vierter Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 30 Wirtschaftsführung

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Landesversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses

auch die wirtschaftliche Lage des Landesverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.

- (5) Die Mitgliedsverbände führen jährlich an den Landesverband Beiträge ab. Die Höhe der Beiträge setzt die Landesversammlung fest; das Nähere regelt die Finanzordnung.
- (6) Die Kosten der Vertretung in der Landesversammlung, dem Landesausschuss und in der Verbandsgeschäftsführung Land tragen die Mitgliedsverbände.
- (7) Für die Verbindlichkeiten des Landesverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitgliedsverbände.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 31 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitgliedsverbände des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach den Regelungen der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit steuerunschädlich sind.
- (6) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die als gemeinnützig anerkannten Mitgliedsverbände verteilt, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Die Verteilung richtet sich nach dem im letzten Geschäftsjahr für die Aufteilung der Beiträge maßgeblichen Schlüssel. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer

Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Fünfter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 32 Ordnungsmaßnahmen

(1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. fest, dass der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V.

- seine Pflichten aus der Bundessatzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 28 der Bundessatzung verhängt werden.

(2) Stellt das Präsidium des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. fest, dass ein Mitgliedsverband

- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

(3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen.

Folgt der Mitgliedsverband der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitgliedsverbandes selbst durchführen oder die Durchführung einen anderen übertragen. In besonderen Fällen kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Landesrat einen Beauftragten bestellen oder alle oder

einzelne ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder / ehrenamtliche Vorstände eines Mitgliedsverbandes abberufen. Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Abberufung ist eine Neuwahl durchzuführen.

- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
- a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch den Landesverband bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000,00 Euro bei unvertretbaren Handlungen,
 - b) vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsverbandes,
 - c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsverbandes,
 - d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten,
 - e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V.

Maßnahmen nach b) oder c) können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 a) – c), entscheidet das Präsidium.
- (7) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 d) und e) beschließt die Landesversammlung. Dem Beschluss hat die Androhung unter Fristsetzung durch das Präsidium voranzugehen.

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 33 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Rotes Kreuz kann der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Brandenburg e. V. bei Gefahr im Verzuge den im Deutschen Rotes Kreuz Landesverband

Brandenburg e. V. zusammengefassten Verbänden, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Rotes Kreuz e.V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die betroffenen Mitgliedsverbände können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 34 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e.V.,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e.V.,die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e. V. hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Rotes Kreuz e. V. entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e.V.. Sofern es eine Schiedsordnung für den Landesverband nicht gibt, findet die Schiedsordnung des Deutschen Rotes Kreuz e.V. Anwendung. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.

(5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Sechster Abschnitt: Inkrafttreten

§ 35 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutsches Rotes Kreuz e.V. ist der Landesverband aufgelöst; § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 36 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von dem Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Vorlage beim und der Genehmigung des Bundesverbandes nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung des Bundesverbandes.²

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Deutsches Rotes Kreuz Landesverbandes Brandenburg e. V.

² § 6 Abs. 5 Die Satzung des Bundesverbandes lautet:

Die Mitgliedsverbände geben sich eine Satzung, die der vom Bundesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.